

Besondere Bedingungen und Allgemeine Risikobeschrei- bungen (BBAR)

Stand: 01.11.2006

Continentale Sachversicherung AG
Direktion: Ruhrallee 92, 44139 Dortmund
www.continentale.de

Inhalt:

| | Seite |
|---|-------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| II. Betriebsrisiken und Deckungserweiterungen gegenüber den AHB | 5 |
| III. Zusätzliche Besondere Bestimmungen für bzw. zur | 9 |
| IV. Risikobegrenzungen | 13 |
| V. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung | 14 |
| VI. Beitragsberechnung | 19 |
| VII. Private Haftpflichtversicherungen | 19 |
| VIII. Anlagenverzeichnis | 20 |

Besondere Bedingungen und Allgemeine Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung (BBAR)

| Inhaltsübersicht | Seite |
|--|-----------|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| 1. Gegenstand des Versicherungsschutzes | 3 |
| 2. Mitversicherte Personen | 3 |
| 3. Nebenrisiken | 3 |
| 4. Deckungssummen | 4 |
| 5. Kumulklauseel | 5 |
| 6. Selbstbeteiligung | 5 |
| 7. Nachhaftung | 5 |
| II. Betriebsrisiken und Deckungserweiterungen gegenüber den AHB | 5 |
| 1. Tätigkeitsschäden | 5 |
| 2. Be- und Entladeschäden | 5 |
| 3. Leitungsschäden | 6 |
| 4. Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung | 6 |
| 5. Beauftragung von Subunternehmern | 6 |
| 6. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher | 6 |
| 7. Mietsachschäden | 6 |
| 8. Vermögensschäden | 7 |
| 9. Abhandenkommen von Türschlüsseln Dritter | 8 |
| 10. Auslandsdeckung | 8 |
| III. Zusätzliche Besondere Bestimmungen für bzw. zur: | 9 |
| 1. Bauherrenhaftpflichtversicherung | 9 |
| 2. Dienstleistungsbetriebe | 9 |
| 3. Freie Berufe | 10 |
| 4. Freizeiteinrichtungen (auch Schausteller) | 10 |
| 5. Fuhrbetriebe (auch Lagerei-, Speditionsbetriebe und Frachtführer) | 11 |
| 6. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung | 11 |
| 7. Kfz-Dienstleistungsbetriebe | 11 |
| 8. Reinigungsbetriebe (auch Industrieranstrich- und Schädlingsbekämpfungsbetriebe) | 12 |
| 9. Sozialeinrichtungen | 13 |
| IV. Risikobegrenzungen | 13 |
| 1. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften | 13 |
| 2. Nicht versicherte Risiken | 13 |
| V. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung | 15 |
| 1. Gegenstand der Versicherung | 15 |
| 2. Risikobegrenzung | 15 |
| 3. Mitversicherte Anlagen | 15 |
| 4. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes | 15 |
| 5. Versicherungsfall | 16 |
| 6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls | 16 |
| 7. Nicht versicherte Tatbestände | 16 |
| 8. Deckungssummen/Serienschadenklauseel | 18 |
| 9. Nachhaftung | 18 |
| 10. Auslandsdeckung | 18 |
| VI. Beitragsberechnung | 19 |
| VII. Private Haftpflichtversicherungen | 19 |
| VIII. Anlagenverzeichnis | 20 |

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand des Versicherungsschutzes

1.1 Versichertes Risiko

Versichert ist auf der Grundlage der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der folgenden Vereinbarungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus seinen sich aus der Betriebsbeschreibung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten bzw. aus der Tätigkeit der sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergebenden Berufsbeschreibung.

Falls gesondert beantragt und der hierfür ggfs. erforderliche Beitragszuschlag gezahlt wird, ist im Rahmen dieses Vertrags die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen zu Zwecken des Betriebs im Inland unterhaltenen Niederlassungen (z. B. Warenlager, Büros, Verkaufsstellen, Filialen) mitversichert.

Für Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden (Umweltschäden) besteht Versicherungsschutz ausschließlich nach den Bestimmungen des Teils V dieses Vertrags.

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden, sofern es sich nicht um Mietsachschäden gemäß Teil II Ziff. 8 handelt.

1.2 Betriebs-/Berufsbeschreibung

Als Betriebs-/Berufsbeschreibung gilt das im Antrag beschriebene Produktions- bzw. Tätigkeitsprogramm. Wesentliche gefahrerhöhende Änderungen oder Erweiterungen des Produktions- bzw. Tätigkeitsprogramms sind dem Versicherer zum Zweck der Überprüfung der Beitragsberechnung und/oder Bedingungen anzuzeigen.

2. Mitversicherte Personen

Gesetzliche Vertreter, übrige Betriebsangehörige, ausgeschiedene Mitarbeiter

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrags die persönliche gesetzliche Haftpflicht

2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit (gemäß Arbeitssicherheitsgesetz), der Sicherheitsbeauftragten und der für den Umweltschutz verantwortlichen Betriebsbeauftragten in dieser Eigenschaft;

2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliedeter Mitarbeiter fremder Unternehmen (z. B. Arbeitnehmer nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz) für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.3 der vorgenannten Personen im gleichen Umfang auch nach ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Versicherungsnehmers aus ihrer früheren Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrags auch ohne besondere Anzeige die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken – nicht jedoch von Luftlandeplätzen –, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verstoß gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Pflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuerung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm) – auch soweit sie der Versicherungsnehmer im gesetzlichen Umfang vertraglich übernommen hat –.

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (§ 4 Ziff. 1 8 AHB bleibt unberührt).

Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht

3.1.1 des Versicherungsnehmers

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

Übersteigen die während eines Versicherungsjahres aufgewendeten Baukosten 100.000 EUR, so ist für den Mehrbetrag ein noch zu vereinbarendes Beitrag zu entrichten;

- 3.1.1.2 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.1.2 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- 3.1.3 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft (§ 7 AHB);
- 3.2 aus Anlass von Geschäftsreisen und der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus der Vorführung von betrieblichen Tätigkeiten und verwendeten Produkten;
- 3.3 aus Betriebsbesichtigungen und -begehungen durch betriebsfremde Personen und Personengruppen;
- 3.4 aus Betriebsveranstaltungen aller Art, z. B. Betriebsfeiern, Betriebsausflügen, Schulungskursen sowie den Vorbereitungen hierzu innerhalb und außerhalb der Betriebsräume.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an den Betriebsveranstaltungen, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt;

- 3.5 aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, das sind
 - alle nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit.
Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um so genannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h und selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB)“ abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht – Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO – bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
 - alle Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (hierzu zählen auch Hub- und Gabelstapler);
 - alle selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Hinweis: Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Tarif für die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung zu versichern.

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei,

- wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalls auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat;
- wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser

- das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder
- den Gebrauch des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

- 3.6 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, z. B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheimen, Kindergärten etc.; auch wenn diese Einrichtungen durch betriebsfremde Personen benutzt werden;
- 3.7 aus Einrichtungen und Unterhaltung betrieblicher Sportabteilungen sowie aus dem Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an diese;
- 3.8 aus dem Anbringen und Vorhandensein von Reklameeinrichtungen, z. B. Transparenten, Reklametafeln, Leuchtröhren usw., innerhalb und außerhalb der Betriebsgrundstücke

4. Deckungssummen

Die Deckungssummen je Versicherungsfall ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Besondere Deckungssummen für Deckungserweiterungen gemäß Teil II stehen innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden zur Verfügung.

5. Kumulklausel

Beruhend Versicherungsfälle

– auf derselben Ursache

oder

– auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, gilt Folgendes:

Besteht Versicherungsschutz sowohl im Rahmen der Betriebshaftpflicht- als auch einer Umwelthaftpflichtversicherung, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus beiden Versicherungsverträgen bei unterschiedlich hohen Deckungssummen insgesamt begrenzt auf die höchste Deckungssumme, bei gleich hohen Deckungssummen auf die Höhe einer Deckungssumme.

Für die Feststellung der höchsten Deckungssumme ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Versicherungsfall in der Betriebshaftpflicht-Versicherung eingetreten ist.

6. Selbstbeteiligung

Es gelten die bei den jeweiligen Deckungserweiterungen gemäß Teil II und III aufgeführten Selbstbeteiligungen.

Der Versicherungsnehmer hat Versicherungsfälle, deren Entschädigungsleistungen voraussichtlich unter die Selbstbeteiligung fallen, dem Versicherer erst dann zu melden, wenn auch höhere Schadenersatzansprüche möglich erscheinen. In diesen Fällen wird sich der Versicherer nicht auf verspätete Schadenmeldungen berufen.

7. Nachhaftung

Für den Fall der vollständigen und dauernden Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (d. h. für den Fall des vollständigen und dauernden Risikofortfalls und nicht aus irgendwelchen anderen Gründen, z. B. Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner) besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, eine Nachhaftungsversicherung abzuschließen. Teil V Ziff. 9 bleibt hiervon unberührt.

II. Betriebsrisiken und Deckungserweiterungen gegenüber den AHB

1. Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden. Das gilt auch für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz für Be- und Entladeschäden bedarf der besonderen Vereinbarung und richtet sich ausschließlich nach Ziff. 2.

Der Versicherungsschutz für Tätigkeitsschäden an Leitungen bedarf der besonderen Vereinbarung und richtet sich ausschließlich nach Ziff. 3.

Die Höchstersatzleistung beträgt je Versicherungsfall 10.000 EUR im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Versicherungsschein und 20.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen.

2. Be- und Entladeschäden

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- und Entladen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

b) Kessel-, Tankwagen und Containern durch Entladen infolge Implosion (Verformung durch Unterdruck), und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Beschädigung der Ladung bleibt gemäß § 4 Ziff. I 6 b) AHB vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen.

3. Leitungsschäden

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art, einschließlich der sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Hier schließt der Versicherungsschutz – abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden an solchen Leitungen ein.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen.

4. Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

4.1 durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

4.2 durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen.

4.3 ferner durch Schwammbildung.

§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt.

5. Beauftragung von Subunternehmern

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko gemäß Risikobeschreibung.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihrer Mitarbeiter.

6. Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör der Betriebsangehörigen und Besucher (vgl. § 1 Ziff. 3 AHB).

Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung, dass die Abstellplätze, die sich außerhalb der Betriebsgrundstücke befinden, während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheck-/Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten, im Kraftfahrzeug befindliche Sachen.

Ersetzt wird der Schaden bis zur Höhe des Zeitwerts, den die abhanden gekommenen bzw. beschädigten Sachen am Tag des Schadens hatten.

Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Versicherungsschein beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 10.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

7. Mietsachschäden

7.1 aus Anlass von Dienst-/Geschäftsreisen

Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – Schäden an Räumlichkeiten und deren Ausstattung, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemietet werden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes sowie übermäßiger Beanspruchung,

- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen versichern kann.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7.2 durch Brand und Explosion sowie Leitungs- und Abwasser

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 6 a) AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumlichkeiten (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, durch Brand, Explosion, Leitungswasser und insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – durch Abwasser.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat;
- von Angehörigen (siehe § 4 Ziff. II 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

7.3 Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Versicherungsschein beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr 150.000 EUR.

8. Vermögensschäden

Vermögensschäden sind nur dann mitversichert, wenn im Versicherungsschein eine Deckungssumme je Versicherungsfall für Vermögensschäden ausgewiesen wird.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

8.1 Allgemeine Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des § 1 Ziff. 3 AHB aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen (sog. Produkt-Risiken);
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- k) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

8.2 Vermögensschäden aus der Verletzung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

Eingeschlossen sind – abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und Ziff. 8.1 h) – Haftpflichtansprüche aus der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des BDSG zu eigenen Zwecken, auch wenn der Versicherungsnehmer diese Daten verarbeiten lässt, und wegen eines durch die Verletzung von Vorschriften des BDSG unmittelbar verursachten Vermögensschadens von einem Dritten haftpflichtig gemacht wird.

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts.

Mitversichert ist im gleichen Umfang die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt, gegenüber Dritten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Ansprüche auf Sperrung und Löschung von Daten sowie die hiermit zusammenhängenden Verfahrenskosten. Auch fallen Bußgelder, Strafen und Kosten derartiger Verfahren nicht unter die Deckung.

9. Abhandenkommen von Türschlüsseln Dritter

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist – gemäß § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Türschlüsseln (auch Schlüsseln von Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Person befunden haben, soweit es sich nicht um Schlüssel von eigenen, gemieteten, geleaseten oder unentgeltlich zu eigenen Zwecken überlassenen Räumen handelt.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für die notwendige Auswechslung dieser Schlösser und Schließanlagen sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz von bis zu 7 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen sind

- a) Schadenersatzansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen;
- b) Folgeschäden, die sich aus einem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl).

Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Versicherungsschein beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 20.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 40.000 EUR.

10. Auslandsdeckung

10.1 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle

- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Märkten sowie aus Betriebsveranstaltungen;
- wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, ohne dass er dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen. Es gilt als „liefern lassen“ im Sinne dieser Bedingung, wenn vom Versicherungsnehmer an einen inländischen Abnehmer gelieferte Erzeugnisse mit seinem Wissen und Willen von diesem Abnehmer ins Ausland exportiert werden;
- durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht

- a) wegen im außereuropäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die er dorthin liefert, liefern lässt, die für ihn ersichtlich von Dritten dorthin geliefert werden oder die dorthin gelangt sind;
- b) wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus den im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.

10.2 Bei Versicherungsfällen und/oder Anspruchserhebungen vor Gerichten im Ausland gilt:

10.2.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche

10.2.1.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB),

10.2.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

10.2.1.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

10.2.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

- 10.2.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien, Kanada und Australien oder in den USA/US-Territorien, Kanada und Australien geltend gemachten Ansprüchen, gilt:
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.
Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 10.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

III. Zusätzliche Besondere Bestimmungen für bzw. zur:

1. Bauherrenhaftpflichtversicherung

Versicherungsschutz wird nur geboten, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung (Ausnahme: Bauen in eigener Leistung) an einen Dritten vergeben sind.

- 1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.
- 1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.
- 1.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
- 1.4 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 3 (Leitungsschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung) gelten als vereinbart.
- 1.5 Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. I 5 und § 4 Ziff. I 8 AHB – Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks (auch eines darauf errichteten Werks oder eines Teils eines solchen), Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben.

Hinsichtlich Sachschäden gilt dies jedoch nur, falls diese an einem Grundstück und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen und es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil V.

- 1.6 Eingeschlossen ist – teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB und von § 4 Ziff. I 8 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil V.

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB (Erfüllungsansprüche) und des § 4 Ziff. II 5 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR selbst zu tragen.

- 1.7 Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens zu dem als Vertragsablauf im Versicherungsschein dokumentierten Termin.
- 1.8 Abweichend von Teil I Ziff. 4 beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen.
- 1.9 Zusatzrisiko: Bauen mit eigener Leistung (Selbsthilfe bei Planung, Bauleitung, Bauausführung)

Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Versichert werden kann zusätzlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen mit eigener Leistung.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung der Baueigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

2. Dienstleistungsbetriebe

- 2.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 5 (Beauftragung von Subunternehmern), Ziff. 6 (Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.

2.2 Mitversichert ist – in teilweiser Abweichung von Teil II Ziff. 10.1 b) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus den im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.

2.3 Für **Tierheilpraktiker, Viehkastrierer und Viehschneider** gilt zusätzlich:

a) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung der zur Behandlung übernommenen oder der behandelten Tiere. Teil II Ziff. 1 findet keine Anwendung.

Von jedem derartigen Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, höchstens jedoch 10.000 EUR selbst zu tragen. Diese Selbstbeteiligung gilt nicht für Schäden an Kleintieren.

b) Die Höchstersatzleistung für Haftpflichtansprüche aufgrund von Schäden an Pferden durch die Behandlung ist begrenzt auf 100.000 EUR je Versicherungsfall im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden. Die Gesamtleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 200.000 EUR.

c) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmer aus Besitz und Verwendung von Apparaten zur Durchführung von Behandlungen (beachte auch nachstehende Bestimmungen zu Strahlenwagnissen).

d) Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 7 und § 4 Ziff. I 8 AHB die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Röntgeneinrichtung zu Untersuchungszwecken, Störstrahler sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen, sofern diese nicht zu operativen Eingriffen verwendet werden.

e) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Vertretungstätigkeiten sowie aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z. B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung). Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters ist nicht mitversichert.

f) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson und bei Tierheilpraktikern als Hundehalter von bis zu zwei Hunden.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Pos. A. und B. der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) Formular Nr. H.9.0001.

Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod der versicherten Person gilt – abweichend von den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) zur Privathaftpflichtversicherung – Folgendes:

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder der versicherten Person besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres fort.

g) § 3 Ziff. III 1 Abs. 2 AHB erhält folgende Fassung: „In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen – ggf. auch die mit ihm vorher besonders vereinbarten Kosten der Verteidigung.“

Anstelle von § 3 Ziff. III 4 und § 3 Ziff. IV 1 AHB gilt Folgendes: „Die Aufwendungen des Versicherers nach vorstehenden Ausführungen unter g) werden nicht als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet. § 3 Ziff. IV 1 AHB findet keine Anwendung.“

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist für jede Anklage (auch wenn eine Anklage mehrere Delikte behandelt) für das gesamte Verfahren, also Vorverfahren, Hauptverfahren, Berufungs- und Revisionsinstanz zusammengenommen, auf 100.000 EUR begrenzt.

3. Freie Berufe

3.1 Teil II Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.

3.2 Mitversichert ist – in teilweiser Abweichung von Teil II Ziff. 10.1 b) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus den im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen Tätigkeiten.

3.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus der Pos. A. der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) Formular Nr. H.9.0001.

Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod der versicherten Person gilt – abweichend von den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen“ (BBR) zur Privathaftpflichtversicherung – Folgendes:

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder der versicherten Person besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Fall des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf des laufenden Versicherungsjahres fort.

4. Freizeiteinrichtungen (auch Schausteller)

- 4.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 5 (Beauftragung von Subunternehmern) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.
- 4.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Führung eines Gastronomiebetriebs in Eigenregie auf dem versicherten Betriebsgrundstück.
- 4.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlung ärztlich verordnet oder lediglich zur Körperpflege angewendet wird.
Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Röntgen und sonstigen Strahlenapparaten im Sinne des § 4 Ziff. I 7 AHB.
- 4.4 Für bestimmte Arten der reisegewerbekartenpflichtigen, selbstständigen Schaustellertätigkeit besteht die Verpflichtung zum Abschluss und Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung gemäß § 5 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung über die Haftpflicht für Schausteller.

5. Fuhrbetriebe (auch Lagerei-, Speditionsbetriebe und Frachtführer)

- 5.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 5 (Beauftragung von Subunternehmern) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.
- 5.2 Mitversichert ist die der Deutschen Bahn AG gegenüber gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommene Haftpflicht des Versicherungsnehmers (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung) sowie abweichend von § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden gemäß Teil II Ziff. 2 handelt.
- 5.3 Nicht versichert sind Schäden am eingelagerten Gut und/oder den transportierten Waren.
- 5.4 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von nicht selbst fahrenden Kränen und Winden.
- 5.5 Mitversichert ist – in teilweiser Abweichung von Teil II Ziff. 10.1 b) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus den im Versicherungsschein beschriebenen betrieblichen Tätigkeiten.
- 5.6 Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle
- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung oder
 - an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist, oder
 - ohne Genehmigung des Inhabers einer Abfallentsorgungsanlage, oder
 - unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Inhabers der Abfallentsorgungsanlage, oder
 - unter Nichtbeachtung von dem Gewässer- und Umweltschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, oder
 - unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration
- zwischen-, endgelagert oder anderweitig verwertet oder beseitigt werden.

6. Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung

- 6.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer, z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück.
- 6.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Gesetzes vom 15.03.1951 gilt außerdem:
- a) Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.
 - b) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.
 - c) Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
 - d) Eingeschlossen sind – abweichend von § 7 Ziff. 2 AHB –
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter;
 - Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer;
 - gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.
- Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum.

7. Kfz-Dienstleistungsbetriebe

7.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 6 (Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.

7.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

7.3 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff.1 AHB – die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Abgasuntersuchungen an Kfz gem. § 47a der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) und von Sicherheitsprüfungen am Kfz gemäß § 29 StVZO.

Der Versicherer verzichtet auf Rückgriffsansprüche gegen die jeweilige Kfz-Innung als anerkennende Stelle bei fahrlässigen Handlungen oder Unterlassungen der Kfz-Innung oder ihrer Mitarbeiter im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zur Durchführung von Sicherheitsprüfungen.

7.4 Eingeschlossen ist – abweichend von § 4 Ziff I. 6 a) und b) AHB und in Ergänzung zu § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von in fremden Kfz befindlichem zusätzlichem Wageninhalt, ausgenommen Geld, Wertpapiere (einschließlich Sparbücher, Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten), Kostbarkeiten und andere Wertsachen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 1.000 EUR je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens 10.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

7.5 Für Tankstellen gilt: Die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von stationären Waschanlagen – nicht jedoch automatischen Waschstraßen – ist mitversichert.

7.6 Sofern gesondert vereinbart, gilt:

a) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.2 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB und in Ergänzung von § 1 Ziff. 3 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung, Abhandenkommen oder unbefugtem Gebrauch von fremden (bei Garagenbetrieben, Parkplätzen, Parkhäusern eingestellten) Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) anlässlich des Tankens, der allgemeinen Fahrzeugpflege einschließlich Ölwechsel, des Waschens, des Reifen- und Radwechsels und aus dem Bewegen dieser Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück (nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen).

Die Ausschlussbestimmungen des § 4 Ziff. I 6 Abs. 3 AHB und des § 4 Ziff. II 5 AHB bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 20.000 EUR je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 200 EUR, höchstens 1.000 EUR.

b) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.2 und § 4 Ziff. I 6 b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kfz und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kfz außerhalb des Betriebsgrundstücks.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden 20.000 EUR je Versicherungsfall und Fahrzeug, höchstens 200.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 10 %, mindestens 200 EUR, höchstens 1.000 EUR.

Für a) und b) gilt zusätzlich:

Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in § 1 Ziff. 2 b) und in § 2 Ziff. 3 c) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat; oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder den Gebrauch des Fahrzeugs durch den unberechtigten Fahrer nicht bewusst ermöglicht hat.

Nicht versichert sind Ansprüche aus der Übernahme einer Fahrzeugbewachung i. S. der Bewachungsverordnung, aus Anlass von Reparaturen oder gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder Mitversicherte), die das Fahrzeug verwendet oder unbefugt gebraucht haben.

7.7 Automatische Waschstraßen

Ziff. 7.6 a) gilt anlässlich des Waschens und aus dem Bewegen der Kraftfahrzeuge vereinbart.

8. Reinigungsbetriebe (auch Industrieanstrich- und Schädlingsbekämpfungsbetriebe)

8.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 3 (Leitungsschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 5 (Beauftragung von Subunternehmern), Ziff. 6 (Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.

8.2 Tätigkeitsschäden

In teilweiser Abweichung von Teil II Ziff. 1 beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall im Rahmen der Deckungssumme 50.000 EUR.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Maschinen, Produktionsanlagen und medizinischen Geräten durch unmittelbare Reinigungs- oder sonstige Arbeiten hieran.

8.3 Für **Straßen-, Bürgersteig-, Dachrinnen-, Fassaden-, Kessel-, Tank- und Kanalreinigungsbetriebe** sowie für **Ablaugereien-, Entrostungs-, Grobstrich-, Industrieanstrich-, Sandstrahl-, Tankauskleidungs- und Tankbeschichtungsbetriebe** gilt:

– Abweichend von den Bestimmungen in Teil II gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Sachschaden von 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens jedoch 1.000 EUR.

– Teil V Ziff. 4 (sog. Umwelthaftpflicht Regressrisiko) dieser Besonderen Bedingungen und Allgemeinen Risikobeschreibungen H.9.0002 gilt als vereinbart.

8.4 Für **Desinfektoren, Kammerjäger, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzbetriebe** gilt:

a) Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel Ansprüche wegen Schäden am behandelten Gut, durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften, durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

b) Nicht versichert ist im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung gemäß Teil V die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln.

9. Sozialeinrichtungen

9.1 Teil II Ziff. 2 (Be- und Entladeschäden), Ziff. 4 (Sachschäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung), Ziff. 6 (Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher) und Ziff. 7.2 (Mietsachschäden) gelten als vereinbart.

9.2 Sofern gesondert vereinbart, gilt:

Eingeschlossen ist abweichend von § 1 Ziff. 3 AHB und § 4 Ziff. I 6 a) AHB die gesetzliche Haftpflicht aus Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung von Sachen der in der Einrichtung betreuten Personen.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Schäden durch Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Schmucksachen, Kostbarkeiten und anderen Wertsachen.

Im Rahmen der Deckungssumme für Sachschäden gemäß Versicherungsschein beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall 300 EUR.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 3.000 EUR.

IV. Risikobegrenzungen

1. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeits-/Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen) folgende Bestimmungen:

1.1 a) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits-/Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

b) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits-/Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits-/Liefergemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht werden.

c) Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche der Partner der Arbeits-/Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits-/Liefergemeinschaft gegen die Partner oder umgekehrt wegen Schäden, die ein Partner oder die Arbeitsgemeinschaft unmittelbar erlitten hat.

1.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers innerhalb der vereinbarten Deckungssumme erweitert sich über Ziff. 1.1 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung eines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

2. Nicht versicherte Risiken

- 2.1 Ausgenommen von der Versicherung ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
- 2.1.1 aus Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb eigen noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind (siehe jedoch Vorsorgeversicherung gemäß § 2 AHB).
- 2.1.2 wegen Schäden an Kommissionsware.
- 2.1.3 wegen Bergschäden (i. S. des § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken handelt, deren Bestandteilen und Zubehör.
wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeintrübe sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 2.1.4 aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen, bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m (§ 4 Ziff. I 8 AHB bleibt unberührt).
- 2.1.5 beim Baumfällen aus Beschädigung von Bauwerken, Telefon-, Telegraf- und elektrischen Leitungen, Masten und dgl. in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des zu fällenden Baumes entspricht.
- 2.1.6 aus betrieblichen Tätigkeiten, sofern diese Bau, Umbau, Reparatur, Wartung von Staudämmen, U-Bahnen, Tunneln, Flugplätzen, Brücken betreffen.
- 2.1.7 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb (i. S. des Allg. Eisenbahngesetzes (AEG) bzw. der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung (EBHaftPfl.V)).
- 2.1.8 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer als pharmazeutischer Unternehmer i. S. des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.
- 2.1.9 als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.
- 2.1.10 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

2.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

- 2.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht (siehe jedoch Teil I Ziff. 3.5).
- 2.2.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.2.4 Eine Tätigkeit des Versicherungsnehmers, eines Mitversicherten oder einer von ihnen bestellten oder beauftragten Person an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2.3 Luft-/Raumfahrzeuge

- 2.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- 2.3.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- 2.3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

2.4 Brand- und Explosionsschäden

Nicht versichert sind Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

V. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist – abweichend von § 4 Ziff. I 8 AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrags die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung, wenn diese Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter Ziff. 2 fallen.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Eingeschlossen sind im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 1.1 – teilweise abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche entstehen durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit, von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

1.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

1.4 Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2. Risikobegrenzung

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Umwelteinwirkungen aus

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen);

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder

dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko);

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1-2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziff. 2.1-2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

3. Mitversicherte Anlagen

Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung umweltgefährdender Stoffe für den versicherten Betrieb, sofern je Betriebsstätte das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 100 Liter/Kilogramm beträgt, das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Einzelbehältnisse 1.000 Liter/Kilogramm nicht übersteigt und es sich um branchenübliche Stoffe handelt.

Wird eine dieser Mengenschwellen überschritten, erlischt – abweichend von § 1 Ziff. 2 b) AHB – für diese Anlagen/Gebinde, die die Schwellenwerte überschreiten, die Mitversicherung. Falls Versicherungsschutz für die Anlagen/Gebinde, die die Schwellenwerte überschreiten, gewünscht wird, so ist eine separate Umwelthaftpflicht-Versicherung abzuschließen.

4. Fakultative Erweiterung des Versicherungsschutzes

Falls ausdrücklich vereinbart, ist – abweichend von Ziff. 2.6 versichert die gesetzliche Haftpflicht aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1–2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Teil V Ziff. 2.1–2.5 bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß § 4 Ziff. I 5 AHB findet insoweit keine Anwendung.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

5. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist – abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB – die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

6. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

– nach einer Störung des Betriebs

oder

– aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

6.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

6.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrags werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

6.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und

alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat

oder

6.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat.

Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalls zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

6.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 6.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

6.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Deckungssummen und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 100.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung, pro Versicherungsjahr jedoch nur bis 200.000 EUR, ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke

oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.
- 7.3 Ansprüche wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden.
- 7.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 7.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Ziff. 4 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.
- 7.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 7.11 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.12 Ansprüche
- wegen Bergschäden (i. S. d. § 114 BBergG), soweit es sich um die Beschädigung von Grundstücken handelt, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (i. S. d. § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 7.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.14 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.15 Ansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie von Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen,
- bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
 - bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 7.16 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang des Vertrags eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 7.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

8. Deckungssummen/Serienschadenklausel

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bilden die Deckungssummen des Vertrags die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Hinsichtlich der Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres gilt die Regelung zu den Deckungssummen des Vertrags.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

9. Nachhaftung

- 9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfangs, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

- 9.2 Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

10. Auslandsdeckung

- 10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne von Ziff. 4 im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von Ziff. 4 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen.

- 10.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind eingeschlossen im Umfang von Teil V Ziff. 1 dieser Bedingungen – abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB – auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 10.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 4 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 10.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 4 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 10.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

Zu Ziff. 10.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folge einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls gemäß Ziff. 6 werden nicht ersetzt.

Zu Ziff. 10.2.2 und 10.2.3

Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht von im Ausland gelegenen Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

- 10.3 Bei Versicherungsfällen und/oder Ansprucherhebungen vor Gerichten im Ausland gilt:
 - 10.3.1 Ausgeschlossen sind Ansprüche
 - 10.3.1.1 aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. I 3 AHB),
 - 10.3.1.2 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
 - 10.3.1.3 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
 - 10.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten – abweichend von § 3 Ziff. III 4 AHB – werden als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
 - 10.3.3 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien, Kanada und Australien oder in den USA/US-Territorien, Kanada und Australien geltend gemachten Ansprüchen, gilt:
Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden: 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR.
Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.
- 10.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.
Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem innerhalb der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

VI. Beitragsberechnung

Die Grundlage der Beitragsberechnung ergibt sich aus dem Antrag und dem Versicherungsschein.

Für die Beitragsberechnung des abgelaufenen Versicherungsjahres teilt der Versicherungsnehmer dem Versicherer die für die Beitragsberechnung endgültigen Zahlen sowie Änderungen zur Betriebsbeschreibung mit (siehe auch § 8 Ziff. II 1 AHB).

Auf den Beitragssatz, sofern dieser nicht nach Jahresumsatzsumme, Bruttojahreslohn- und -gehaltssumme, Bruttojahresmietwert oder Bausumme berechnet wird, sowie den Mindestbeitrag findet die Beitragsangleichung gemäß § 8 Ziff. III AHB Anwendung.

Der Beitragssatz, der Mindestbeitrag sowie die vorläufige Beitragsberechnung ergeben sich aus dem Antrag.

VII. Private Haftpflichtversicherungen

Sofern beantragt und ein Beitragszuschlag hierfür gezahlt wird:

1. Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert ist als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag das Privathaftpflichtrisiko für die im Antrag genannten Betriebsinhaber/Geschäftsführer.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus Pos. A der „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)“ – Form.-Nr.: H.9.0001.

Die Deckungssummen je Versicherungsfall ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die als rechtlich selbstständiger Vertrag bestehende Privathaftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb, spätestens jedoch mit der Beendigung der Betriebshaftpflichtversicherung.

Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod der versicherten Person gilt – abweichend von den „Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)“ zur Privathaftpflichtversicherung – Folgendes:

Für den mitversicherten Ehegatten und/oder unverheiratete Kinder der versicherten Person besteht der bedingungs-gemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes der versicherten Person bis zum Ablauf des laufenden Versicherungs-jahres fort.

2. Hundehalterhaftpflichtversicherung

Mitversichert ist als jeweils rechtlich selbstständiger Vertrag die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Hüten von Hunden für die im Antrag genannten Betriebsinhaber/Geschäftsführer.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus Pos. B der „Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR)“ – Form.-Nr.: H.9.0001.

Die Deckungssummen je Versicherungsfall ergeben sich aus dem Versicherungsschein.

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

Die als rechtlich selbstständiger Vertrag bestehende Hundehalterhaftpflichtversicherung erlischt mit dem Ausscheiden des Versicherten aus dem Betrieb, spätestens jedoch mit der Beendigung dieser Betriebshaftpflichtversicherung.

VIII. Anlagenverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Form.-Nr.: H.9.0000

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) – Form.-Nr.: H.9.0001 – nur, wenn entsprechender Versiche-rungsschutz vereinbart wurde.